

388/A XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Schaffenrath, Haselsteiner, Motter und PartnerInnen
betreffend Schaffung eines Bundessozialhilfegesetzes

In jüngster Zeit wurde die Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Arbeitsmarktstudien, Umverteilungsberichten und Forschungsergebnissen zum Thema Armut konfrontiert, die das folgende Bild zeichnen: Neu entstandene Armutsrisiken, erschwerte Arbeitsmarktzugänge für Behinderte, Minderqualifizierte, Wiedereinsteigerinnen, Alleinerziehende, Jugendliche, Langzeit-Arbeitslose sowie eine Verschiebung der Armutsbetroffenheit weg von den traditionellen "Randgruppen" hin in den Nahebereich des sogenannten prekären Wohlstands. Zugleich erweisen sich die bestehenden staatlichen Wohlfahrtsverwaltungen aufgrund ihrer internen Organisation, aber auch aufgrund ökonomischer Sparmaßnahmen überfordert, mit den veränderten Risikoverteilungen und den neuen Strukturen der Armut fertig zuwerden. Durch Scham, Statusängste und eine populistisch angeheizte Ausgrenzungsdebatte ("Sozialschmarotzertum") nimmt die Quote derer zu, die die Mindestleistungen aus öffentlicher Hand nicht in Anspruch nehmen.

Im Zusammenhang mit dieser kritischen sozialen Entwicklung läuft, in anderen Staaten der EU oder OECD intensiver als bei uns, eine Debatte über die Möglichkeiten, die die Einführung einer staatlich garantierten Grundsicherung bietet. Zwar ist der Diskussionsprozeß über die Chancen, Risiken und Grenzen einer Grundsicherung noch nicht abgeschlossen, allerdings läßt sich als ein breit konsensuales Ergebnis, auch von wissenschaftlicher Seite, bereits jetzt festhalten, daß die Trennung von Erwerbseinkommen und Arbeitersatzeinkommen bzw. Sozialversicherungsleistungen eine wichtige Voraussetzung für eine monetäre Mindestsicherung darstellt.

Zuletzt äußerte sich die Zweite Österreichische Armutskonferenz, die am 20./21. Jänner 1997 in Salzburg stattfand, in ihrem Forderungskatalog zum Thema Grundsicherung, indem sie als einen ersten Schritt die bundeseinheitliche Regelung der Sozialhilfe verlangt. Die gegenwärtige sozialpolitische Entwicklung in Österreich weist indes in die umgekehrte Richtung: Niedrig Einkommen führen zu niedrigen Arbeitersatzeinkommen (wie Arbeitslosengeld oder Pension) und werden durch die Sozialhilfe der Länder äußerst uneinheitlich aufgestockt - dies betrifft sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Höhe der Sozialhilfe in den einzelnen Bundesländern.

So besteht beispielsweise bei den Sozialhilferichtsätzen für Hauptunterstützte eine Schwankungsbreite in den einzelnen Bundesländern zwischen 3.715 Schilling (Salzburg) und 5.460 Schilling (Oberösterreich). Bei den Zusatzleistungen werden z.B. in Tirol die Wohnkosten in der Höhe des tatsächlichen Aufwandes, in der Steiermark hingegen in Höhe des vertretbaren Aufwandes übernommen, während Kärnten für die Wohnkostenerstattung Obergrenzen bestimmt und Salzburg einen Teil der Kosten aus der "Hilfe für besondere Lebenslagen" bestreitet. Schließlich bestehen markante Ungleichheiten, was die Gewährung von Sozialhilfe in Ergänzung zum Arbeitslosengeldbezug betrifft. In einigen Bezirken Nieder- und Oberösterreichs sowie der Steiermark werden sogar grundsätzlich keine Sozialhilfeleistungen gewährt, wenn ein Arbeitslosengeldbezug vorliegt.

Für einen Umbau der Sozialhilfesysteme in Richtung einer Grundsicherung scheint daher die Schaffung eines Bundesgrundsatzgesetzes mit bundesweit einheitlichen Mindeststandards geboten. Diese Mindeststandards sollten v.a. folgende Elemente umfassen:

- * Vorgabe einheitlicher Richtsätze, die eine regionale Differenzierung von Lebenshaltungsniveaus verhindern und eine klare Regelung im Hinblick auf die Richtsatzvorschreibung vorsehen.

- * Festschreibung des Umfangs der Leistungen, auf die unbedingt ein Rechtsanspruch besteht:

- * Schaffung eines gleichförmigen Zugangs zum Recht (z.B. Antragsbindung, Amtswegigkeit, Weitergewährung von Hilfe, Sanktionen)

- * Festlegung eines regulär monatlichen Bezugszeitraums

- * Vorgaben für die Pauschalierung von Leistungen in Form von pauschalisierten Mehrbedarfszuschlägen je nach Haushaltsgröße und Bedarfslage

- * Bestimmungen über Erfordernis und Zumutbarkeit des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft (kein Zwang zu atypischer, nachhaltig dequalifizierender Arbeit)

- * Beschränkung der Verwertbarkeit von Vermögen und die Festlegung von Schonvermögen

- * Beschränkung des Regresses bei lautendem Bezug in der offenen Sozialhilfe

Es ist den unterzeichneten Abgeordneten bewußt, daß die Schaffung des solchen Bundesgrundsatzgesetzes eine Änderung der derzeit geltenden Kompetenzregelung in der Bundesverfassung bedeutet. Da jedoch ein bundeseinheitliches Sozialhilfegesetz eine wichtige und dringende Voraussetzung für die Sicherung sozialer Grundrechte jedes Menschen in diesem Land darstellt und für den Erhalt des sozialen Friedens unabdingbar erscheint, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit, wird aufgefordert, dem Nationalrat bis 30. November 1997 einen Entwurf für ein Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung

* einheitlicher Richtsätze, die eine regionale Differenzierung von Lebenshaltungsniveaus verhindern.

* einer Festschreibung des Umfangs der Leistungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht.

* des gleichförmigen Zugangs zum Recht

* von Vorgaben für die Pauschalierung von Leistungen

* von Bestimmungen über den Einsatz der eigenen Arbeitskraft

* von Beschränkungen der Verwertbarkeit von Vermögen und der Festlegung von

Schonvermögen

* einer Beschränkung des Regresses

vorzulegen...

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.